

Die R. haben über ihre Arbeit vor ihren Wählern zu berichten. Zum R. kann jeder Bürger der DDR gewählt werden, der die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich seiner Persönlichkeit erfüllt, das Wahlrecht besitzt und mindestens 25 Jahre alt ist. Der Berufs-R. hat außerdem eine juristische Ausbildung nachzuweisen. R. können abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten gröblichst verletzen. Es gibt R. des

Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärgerichte. Vorsitzende der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- oder der Militärobergerichte tragen die Bezeichnung Ober-R.

Rundfunk —>- *Massenkommunikationsmittel*

Rüstungsbegrenzung -> *Abrüstung*

Rüstungskontrolle -* *Abrüstung*